

# Ein Wort

über

## die Bildung von Magistraten

### in constitutionellen Staaten.

Ihre Mitbürger!

**Was** ist eine constitutionelle Regierung?

Eine Regierung im Interesse aller Staatsbürger durch die überwiegende Mehrheit aller wahrhaft wohl denkenden und uneigennütigen Männer.

Was ist die Grundlage und beste Bürgerschaft eines freien Staates?

Eine freie volksthümliche Gemeindeverfassung. Eine schwierige Aufgabe, wo erst Alles zu schaffen, wo kein Grund vorhanden ist, auf dem sich fortbauen ließe.

Sie erfordert darum das Zusammenwirken aller intelligenten unabhängigen Bürger und kann nur auf diesem Wege zum allgemeinen Heile gelöst werden.

Es spreche daher Jeder, der sich berufen fühlt, seine Meinung offen und aufrichtig über diesen hochwichtigen Gegenstand aus, und wir dürfen nur dann hoffen, diese ernste Frage auf eine befriedigende Art zu lösen.

Zuerst dürfte in Betracht gezogen werden, daß von nun an die Ausübung der Rechtspflege unabhängigen Gerichtshöfen anvertraut werden wird, welche außer dem Bereiche der Magistrate stehen.

In deren Geschäftskreis fällt dagegen die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Regelung der Einnahmen und Ausgaben für alle Gemeindezwecke, die Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, die Vertheilung und Einbringung der dem Staate zu leistenden Steuern, die Handhabung der Polizei in ihren Gebieten, alle Conscriptiionsgeschäfte, endlich das Wichtigste, die gerechte Abfassung der Wahl- und Geschwornenlisten, gegründet auf die Intelligenz und den Besiz, mit Berücksichtigung versteht sich der darüber zu erwartenden höhern Gesetze.

Wer soll nun diese für unsere nächsten Lebenszwecke so ausnehmend wichtige Behörde bilden und leiten?

Gewiß Niemand anderer als die Glieder der betreffenden Gemeinde selbst, die dazu eben wieder durch Intelligenz oder Besiz gesetzlich befähigt sind.

Diese Bürger wählen nun im Verhältniß der Bevölkerung eine größere oder geringere Anzahl, für Wien dürfte dieselbe nicht unter achtzig oder hundert seyn, ihrer Mitbürger, welche mit einem wieder unter sich gewählten Vorstande, dem Bürgermeister, die erste Behörde der Gemeinde, den Stadtrath, bilden.

Ihre Amtsdauer dürfte nicht unter einem, nicht über zwei Jahre seyn, und ihre Dienste leisten sie unentgeltlich.

Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Vereinfachung der Geschäfte könnten sich dann für jeden Dienstzweig Ausschüsse der darin erfahrensten Stadträthe bilden, welche in minder wichtigen

# 1702 und

Angelegenheiten selbstständig entscheiden, in wichtigeren die Erledigung dem ganzen Stadtrathe anheimstellen.

Dies, liebe Mitbürger, ist meine kurzgefaßte und beste Meinung über diese erste Lebensbedingung eines freien Staates, und wenn ich auch vielleicht in mancher Beziehung irrige Begriffe aufgestellt habe, so darf ich mich doch damit trösten, diese Frage gleichfalls angeregt und durch unausbleibliche Berichtigungen und Wiederlegungen zur Feststellung einer richtigen allgemeinen Meinung darüber beigetragen zu haben.

Hand in Hand mit der Organisirung unserer Magistrate geht auch jene von Handelskammern, deren Mitglieder unter den einsichtsvollsten Männern des Handels-, Fabriks- und Gewerbestandes durch sämtliche Mitglieder dieser Geschäftszweige gewählt werden, und welchen durch das Organ des Handelsministers die entscheidende Stimme in allen Fragen gebührt, welche die Interessen dieser für den Staat so hochwichtigen Stände betreffen.

Alle Gesetze über Zölle, Handelstribunale, Wechselrecht &c. unterliegen ihrer Berathung und werden durch Stimmenmehrheit gebilligt oder abgelehnt.

Lasset uns nun, verehrte Mitbürger, mit allen Kräften vereint zusammenwirken, das allgemeine Beste zu fördern und uns des Vertrauens würdig zu zeigen, welches Se. Majestät unser erhabener Kaiser uns dadurch bewies, daß er uns von aller Bevormundung freisprach und uns durch Verleihung einer Constitution mit allen nöthigen Bürgschaften die Mittel an die Hand gab, der Welt zu beweisen, daß wir frei und glücklich unter seinem glorreichen Scepter zu leben und zu wirken würdig sind.

Wien, im März 1848.



Carl Weilheim, d. i.,  
Nationalgarde.